

ERLASS ZUR UMSETZUNG DER EINRICHTUNGSBEZOGENEN IMPFPFLICHT NACH § 20a IfSG IN THÜRINGEN

hier:

Musterschreiben zur Anhörung der betroffenen Einrichtung/des betroffenen Unternehmens im Rahmen des Verbotsverfahrens nach § 20a Abs. 5 Satz 3 IfSG III.A.3.1.d) des Erlasses

(Zustellung durch Post)

Briefkopf Gesundheitsamt
Adresszeile
Az. (bitte bei Antwort angeben)

Datum

An

Leitung der Einrichtung/des Unternehmens für das die nach § 20a Abs. 5 Satz 3 IfSG betroffene Person tätig wurde

Anhörung gemäß § 28 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) vor Erlass einer Verbotsverfügung nach § 20a Abs. 5 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Sehr geehrte(r) Frau/Herr [Leitung der Einrichtung/des Unternehmens],

nach Ihrer Meldung vom ... forderten wir Frau/Herrn ... mit Schreiben vom ... auf, uns einen Immunitätsnachweis bis zum .../binnen ... Wochen vorzulegen.

Ihre Einrichtung/Ihr Unternehmen unterfällt dem Anwendungsbereich des § 20a Abs. 1 IfSG. Da Frau/Herr ... in Ihrer Einrichtung/Ihrem Unternehmen tätig ist, hat sie/er auf Anforderung dem Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die jeweilige Einrichtung oder das jeweilige Unternehmen befindet, einen Nachweis nach § 20a Abs. 2 Satz 1 IfSG vorzulegen. Kommt die betroffene Person dieser Pflicht nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach oder leistet sie der Anordnung einer ärztlichen Untersuchung nach § 20a Abs. 5 Satz 2 nicht Folge, so kann das Gesundheitsamt gemäß § 20a Abs. 5 Satz 3 IfSG der Person untersagen, dass sie die dem Betrieb der Einrichtung/des Unternehmens dienenden Räume betritt oder in einer solchen Einrichtung/einem solchen Unternehmen tätig wird.

Bis zum heutigen Tag ist ein solcher Nachweis von Frau/Herr ... bei uns nicht eingegangen. Aus diesem Grund beabsichtigen wir, gegen sie/ihn ein Betretungsverbot und/oder ein Tätigkeitsverbot auf Grundlage von § 20a Abs. 5 Satz 3 IfSG zu erlassen.

Da auch Ihre rechtlichen Interessen durch den Ausgang des Verbotsverfahrens berührt werden können, erhalten Sie die Möglichkeit, sich innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang dieses Schreibens zu dem Verfahren zu äußern. Bitte nutzen Sie hierfür das beigefügte Formular und geben Sie bei Ihrer Antwort unser Geschäftszeichen an. Sollte der jeweils vorgegebene Platz nicht ausreichen, können Sie weitere Ausführungen auf einem gesonderten Blatt machen.

Dem Gesundheitsamt ist für die Entscheidung über ein Betretungs- bzw. Tätigkeitsverbot ein Ermessen eingeräumt. Das bedeutet, dass eine einzelfallbezogene Entscheidung unter Einbeziehung, Gewichtung und Bewertung aller maßgeblicher Umstände zu treffen ist. Durch eine umfassende Auskunft können die Auswirkungen eines Betretungs- bzw. Tätigkeitsverbotes

auf den Dienstbetrieb Ihrer Einrichtung/Ihres Unternehmens besser eingeschätzt werden und bei der Entscheidung entsprechend berücksichtigt werden. Sie erhalten hierdurch die Möglichkeit auf alle die für Ihre Einrichtung/Ihr Unternehmen maßgeblichen Umstände hinzuweisen. Dabei dient das in der Anlage beigefügte Äußerungsdokument als Orientierungshilfe. Sollten Sie darüber hinausgehende Umstände als für die Entscheidung wichtig erachten, können Sie hierzu gern auf einem gesonderten Blatt Stellung nehmen. Teilen Sie uns im Rahmen dieser Anhörung bitte auch mit, ob durch ein Verbot die medizinische/pflegerische/betreuerische Versorgung, die durch Ihre Einrichtung/Ihr Unternehmen angeboten wrd, gefährdet wird und ob eine Möglichkeit besteht, dies durch organisatorische Maßnahmen zu kompensieren. Sollten Sie die Gelegenheit zum rechtlichen Gehör nicht wahrnehmen, müssen Sie damit rechnen, dass nach Ablauf der Frist ohne weiteres Anschreiben nach Aktenlage entschieden wird und ggf. ein Betretungsverbot oder ein Tätigkeitsverbot erlassen wird.

Auch die betroffene in Ihrer Einrichtung/Ihrem Unternehmen tätige Person wird vor dem Erlass eines Betretungs- bzw. Tätigkeitsverbotes angehört. Nach Ablauf der Stellungnahmefrist erfolgt eine umfassende Prüfung des Sachverhalts und die Abfassung einer Entscheidung unter der Berücksichtigung der erteilten Auskünfte.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Äußerungsdokument

Az.

Leitung der Einrichtung/des Unternehmens für das die nach § 20a Abs. 5 Satz 3 IfSG betroffene Person tätig wurde

An das
Gesundheitsamt ...
Adresszeile

Datum

Äußerung im Rahmen eines Verbotsverfahrens nach § 20a Abs. 5 Satz 3 IfSG

Aktuelle Personalbesetzung im relevanten, die Tätigkeit betreffenden Bereich:

Personaluntergrenze (soweit einschlägig):

In der Einrichtung/dem Unternehmen tätige Personen ohne Immunitätsnachweis:

Personalkräfte oder sonstige in der Einrichtung/dem Unternehmen tätige Personen, welche bereits ein Tätigkeits- bzw. Betretungsverbot erhalten haben:

Wie (insbesondere Funktion, Aufgaben, Häufigkeit) wird die betroffene Person in Ihrer Einrichtung/Ihrem Unternehmen eingesetzt und welcher Kontakt zu welchen vulnerablen Gruppen besteht dabei jeweils?

Würde ein Tätigkeits- bzw. Betretungsverbot zur Beeinträchtigung des Dienstbetriebes und damit zur Beeinträchtigung der Versorgung der in Ihrer Einrichtung/Ihrem Unternehmen behandelten, betreuten, gepflegten oder untergebrachten Personen führen?

Ja

Nein

Wenn ja, kurze Begründung:

Kommen folgende Maßnahmen als Ausgleich in Betracht (vor dem Hintergrund, dass das Gesetz zunächst bis zum 31. Dezember 2022 befristet ist):

Einsatz Leiharbeitskräfte?

Ja

Nein

Abordnung von Personal aus Einrichtungen desselben Trägers?

Ja

Nein

Unterstützung durch andere Einrichtungen/Unternehmen?

Ja

Nein

Welche weiteren Maßnahmen können ergriffen werden, um eine Beeinträchtigung des Dienstbetriebes zu verhindern und so die Versorgung sicherzustellen?

Bestehen anderweitige Einsatzmöglichkeiten der Beschäftigung der betroffenen Person ohne den Kontakt zu vulnerablen Gruppen?

Kommt es nach derzeitigem Kenntnisstand zu einem absehbaren Ausscheiden der betroffenen Person aus der Einrichtung/dem Unternehmen? Wenn ja: Wann und weshalb ist mit einem solchen Ausscheiden zu rechnen?
